

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:

8054

Seiersberg-Pirka

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 - Kinderg. Spenglergasse, Gruppenraum 1	8073, Spenglergasse 6	20 Meter im Umkreis
2 - Kinderg. Sandgrubenweg, Turnsaal	8055, Sandgrubenweg 15	20 Meter im Umkreis
3 - Kinderg. Spenglergasse, Gruppenraum 2	8073, Spenglergasse 6	20 Meter im Umkreis
4 - Volksschule Seiersberg, Medienraum	8054, Haushamer Straße 5	20 Meter im Umkreis
5 - Kinderg. Seiersberg, Turnsaal	8054, Premstätter Straße 7	20 Meter im Umkreis
6 - Eisbahn Gedersberg, Vereinshaus	8054, Viktor Geramb-Straße 77	20 Meter im Umkreis
7 - Kinderg. Heidenreich, Turnsaal	8054, Heidenreichring 41	20 Meter im Umkreis
8 - Volksschule Pirka, Aula	8054, Schulgasse 20	20 Meter im Umkreis
9 - Rüsthaus Windorf, Mannschaftsraum	8054, Dorfstraße 24	20 Meter im Umkreis
10 - Kinderg. Spenglergasse, Turnsaal	8073, Spenglergasse 6	20 Meter im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 01.08.2024

abgenommen am 30.09.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Der Bürgermeister:



ERGÄNZUNGSBLATT zur

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Weitere Wahllokale:

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

11 – Kindergarten Rauscherstraße, Turnsaal

8054, Rauscherstraße 3

20 Meter im Umkreis